

KOPIE

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
STOCKHOLMVI.A.2. - Wo.Wirtschaftsbericht Nr.19.Schwedische Antwort auf
USA-Démarche gegen schwe-
dische Importsperr.

N Stockholm, den 1. April 1947 .

Herr Direktor ,

23
21
M. Egli
M. H. H. H.

Unter Bezugnahme auf meinen Bericht Nr.18 vom 26. März beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die schwedische Presse heute den Text der Antwortnote veröffentlicht, die der schwedische Ausserminister Undén am vergangenen Samstag dem Gesandten der Vereinigten Staaten in Stockholm auf die amerikanische Protestnote gegen die schwedischen Einfuhrbeschränkungen überreicht hat . Herr Undén erklärt darin Folgendes :

- Wie ich anlässlich unseres Gespräches am 13. März mitteilte, ist sich die schwedische Regierung bewusst, dass Artikel VII des Abkommens vom Jahre 1935 vor der Einführung neuer mengenmässiger Importbegrenzungen eine Fühlungnahme mit der Regierung der Vereinigten Staaten vorschreibt . Ich habe Sie auch davon unterrichtet, dass die schwedische Regierung bereit sei, Besprechungen, wie sie in Artikel VII vorgesehen sind, aufzunehmen, ehe die Bestimmungen für unsere Lizenzpraxis endgültig festgelegt werden .

Ich möchte in diesem Zusammenhang Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass das Abkommen vom Jahre 1935 nicht getroffen wurde mit Rücksicht auf die Verschiebungen in der allgemeinen Valuta-, Zahlungs- und Versorgungslage in der Welt, die der Weltkrieg zur Folge hatte . Dies scheint auch auf die eigene Handelspolitik der Vereinigten Staaten während der Nachkriegszeit einen gewissen Einfluss gehabt zu haben .

So scheint in verschiedener Hinsicht die Handelspolitik gegenüber Schweden nicht im Sinne des Abkommens vom Jahre 1935 betrieben worden zu sein . Die schwedische Regierung hat auch

An die Handelsabteilung
des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
B e r n

RR - 9. April 1947

WP. 10 April 19

Dodis



Kenntnis davon genommen, dass amerikanische Regierungsvertreter im Prinzip den Vorschlag für die Statuten der vorgeschlagenen Welt-handelsorganisation angenommen haben, worin auch das Recht enthalten ist, Valuta- und Importbegrenzungen einzuführen und aufrechtzuerhalten, um während der Übergangsperiode der Nachkriegszeit den Geldwert zu schützen und die Zahlungsbilanz aufrechtzuerhalten. Die schwedische Regierung glaubt hieraus die Schlussfolgerung ziehen zu können, dass die Regierung der Vereinigten Staaten die jetzt von der schwedischen Regierung eingeführten Begrenzungen, sofern diese gemäss den Prinzipien des Statutenvorschlages zur Anwendung gelangen, als voll gesetzmässig und mit den von der Regierung der Vereinigten Staaten anerkannten allgemeinen Zwecken des Welthandels als übereinstimmend betrachtet.

In Ihrer Note haben Sie auch ausführlich die Befürchtungen berührt, dass die schwedische Importregelung in einer Weise angewendet wird, die eine Diskriminierung gegenüber den Vereinigten Staaten bedeutet. Sie machen hierbei geltend, dass die schwedische Regierung die Absicht habe, die Einfuhr gewisser Waren zu gestatten, um ihre bilateralen Abkommen einzuhalten, während die Einfuhr gleicher oder ähnlicher Waren aus den Vereinigten Staaten verhindert oder wesentlich eingeschränkt werde. Es ist mir nicht bekannt, worauf die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Hypothese betreffend die Interpretation stützt, welche die schwedische Regierung einerseits den bilateralen Verträgen gibt und andererseits dem Artikel II des schwedisch-amerikanischen Abkommens von 1935, der im Falle der Einführung einer Quotierung oder anderer Einfuhrbegrenzungen den Vereinigten Staaten einen dem normalen Handel mit Schweden entsprechenden Anteil an der Einfuhr sowie jeden Vorteil, der einem dritten Land bewilligt wird, zusichert.

Die von Ihnen aufgestellte Hypothese erscheint umso weniger berechtigt, als das schwedische Aussenministerium bereits am 14. März der Gesandtschaft gegenüber betonte, dass schwedischerseits irgend eine Diskriminierung in der Einfuhr von den Vereinigten Staaten bei der Anwendung der Einfuhrkontrolle nicht stattfinden werde.

Schweden hatte sich durch verschiedene bilaterale Handelsabkommen verpflichtet, die Einfuhr einer Reihe von Luxuswaren

zu gestatten . Der Gesandtschaft konnte die Zusicherung gegeben werden, dass Lizenzen für die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten auf der Basis gleichwertiger Verteilung, die mit den beteiligten Parteien erörtert werde, erteilt werden würden . Ferner wurde zugesichert, dass Einfuhrlizenzen nicht auf der Basis des Zuflusses an gewissen Valuten bewilligt werden sollten . Schliesslich wurde zugesagt, dass alle Auskünfte betreffend Waren, die von den bilateralen Abkommen Schwedens berührt würden, sofern sie für die Diskussion der behaupteten Diskriminierung von Interesse sein können, der Gesandtschaft zur Verfügung gestellt werden würden .

Die schwedische Regierung wünscht zu bestätigen, dass diese Richtlinien verfolgt werden, sofern nicht zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der schwedischen Regierung etwas anderes vereinbart wird .

Die schwedische Regierung ist bereit, eine Delegation nach Washington zu entsenden, sobald dies für angezeigt erachtet wird, um die Prinzipien für die Anwendung der Importregelung zu besprechen . Die schwedische Regierung schlägt auch vor, falls dies mit den Wünschen der Regierung der Vereinigten Staaten übereinstimmt, dass in Zusammenarbeit mit Ihrer Gesandtschaft in Stockholm weitere Besprechungen stattfinden über die Prinzipien, über die bei einer ersten Diskussion hier bereits Einigkeit erreicht wurde, und dass hierbei die Einzelheiten der Probleme bearbeitet werden . -

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung .

sg. H. VALLOTTON

Kopien gehen an :

Abt. für Politische Angelegenheiten
Rechtswesen, Finanz. und Verkehrsangelegenheiten.